

Jugendschutzkonzept

Leitlinien zum Umgang mit Jugendlichen im Erwachsenenbereich Ultimate Frisbee

1. Fassung beschlossen durch den Vorstand des Drehst'n Deckel e.V. am 12. Mai 2026.

Präambel

Kindern und Jugendlichen soll in unserem Verein eine gesunde und nachhaltige sportliche Entwicklung ermöglicht werden. Uns ist wichtig, dass sie sicher, gesund und mit Freude Sport treiben – heute und langfristig. Diese Leitgedanken sind fester Bestandteil des Jugendschutzkonzepts.

Gerade im Jugendalter befindet sich der Körper noch in einer intensiven Entwicklungsphase. Wachstumsschübe, eine sich verändernde körperliche Belastbarkeit sowie eine noch nicht vollständig ausgereifte Selbsteinschätzung können das Verletzungsrisiko erhöhen. Die Teilnahme am Ultimate Frisbee-Trainings- und Wettkampfbetrieb im Erwachsenenbereich erfordert daher besondere Aufmerksamkeit und klare Rahmenbedingungen.

Dieses Jugendschutzkonzept schafft einen verbindlichen Orientierungsrahmen für die Teilnahme von Jugendlichen im Ultimate Frisbee-Erwachsenenbereich.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Teilnahme von Jugendlichen am Erwachsenenbereich wird vom Verein gefördert, wenn sie individuell geeignet ist und keine gesundheitlichen Risiken verursacht.
- (2) Im Zweifel hat der Schutz der Jugendlichen stets Vorrang vor Trainings- und Wettkampfinteressen.

§ 2 Teilnahme am Erwachsenentraining

- (1) Als Erwachsenentraining gelten alle nicht ausdrücklich als Kinder- oder Jugendtraining ausgewiesenen Einheiten.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme sind
 - die Zustimmung der Erziehungsberechtigten
 - eine Empfehlung durch die zuständigen Jugendtrainer*innen
 - die Zustimmung der verantwortlichen Erwachsenentrainer*innen
 - sowie das eigene Interesse der Jugendlichen
- (3) Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - ausreichende körperliche Belastbarkeit
 - stabile Konzentrationsfähigkeit
 - ein grundlegendes Spiel- und Regelverständnis, insbesondere des „Spirit of the Game“
 - keine bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen

§ 3 Teilnahme an Erwachsenenturnieren

- (1) Eine Turnierteilnahme soll gemäß der folgenden Voraussetzungen möglich sein:

- Erfüllen der Voraussetzungen gemäß §2 Abs. 2 und 3
 - ausreichende Erfahrung des Jugendlichen im Erwachsenentraining
 - Abstimmung zwischen Jugend- und Erwachsenentrainer*innen und den Erziehungsberechtigten
- (2) Diese Rahmenbedingungen sollen eingehalten werden:
- Einhaltung geltender Spielzeit- und Belastungsregeln des DFV
 - Sicherstellung einer ausreichenden Teamgröße
 - kein Einsatz von Jugendlichen zur Kompensation von Personalmangel
- (3) Für Jugendliche unter 14 Jahren wird eine Teilnahme an Erwachsenenturnieren grundsätzlich nicht empfohlen.

§ 4 Belastungssteuerung

- (1) Kinder und Jugendliche sollten in ihrem Bewegungsdrang nicht aufgehalten werden.
- (2) Zur Vermeidung von Überlastung gilt:
- max. 3 Trainingstage pro Woche ohne Turnier
 - max. 2 Trainingstage pro Woche bei Turnierteilnahme
 - mindestens ein Regenerationstag nach Turnieren
- (3) Mehrfachbelastungen (z. B. mehrere intensive Einheiten pro Tag) sind zu vermeiden.
- (4) Auf ein angemessenes Aufwärmen ist zu achten.

§ 5 Umgang mit Verletzungen

- (1) Akut verletzte oder akut gesundheitlich eingeschränkte Jugendliche nehmen nicht am Trainings- oder Spielbetrieb teil.
- (2) Die Entscheidung darüber obliegt den verantwortlichen Trainer*innen, im Zweifel unter Einbeziehung einer zweiten Einschätzung.
- (3) Alternative Teilnahmemöglichkeiten (z. B. Techniktraining, Beobachtung, Teamunterstützung) werden unterstützt.

§ 6 Rolle der Erziehungsberechtigten, Zuständigkeiten und Konfliktlösung

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind aktiv in Informations- und Abstimmungsprozesse einzubeziehen. Sie tragen Mitverantwortung für die gesundheitliche Einschätzung ihrer Kinder.
- (2) Jugendtrainer*innen verantworten die Einschätzung der individuellen Entwicklungs- und Belastungsfähigkeit.
- (3) Erwachsenentrainer*innen verantworten die konkrete Steuerung im Training.
- (4) Entscheidungen im Trainings- und Turnierbetrieb obliegen den verantwortlichen Trainer*innen, Team-Captains und Vereinsorganen. Diese können nicht von den Erziehungsberechtigten überstimmt werden.
- (5) Der Vorstand vermittelt im Konfliktfall.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Leitlinien dienen der Orientierung und sind im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes anzuwenden. Sie sollen eine Balance zwischen sportlicher Entwicklung, individueller Förderung und gesundheitlicher Sicherheit gewährleisten.